

## Anhang 1

# Mindestanforderungen für den Einsatz

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1, Artikel 17 und 18 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 sowie Artikel 38a der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994 muss eine flächendeckende und zeitgerechte Intervention gewährleistet werden. Um diese zu erfüllen, sind für alle Sonderstützpunkte entsprechende Mindestanforderungen nötig.

### Dabei wurden folgende Kriterien festgelegt:

- Anfahrtszeit / Einsatzbeginn
- Mindestausrückbestand
- Mindestbestand an ausgebildeter Mannschaft
- Mindestbestand an ausgebildetem Kader
- Mindestausbildung der Mannschaft
- Mindestausbildung für Kader
- Zusätzliche Übungen (nebst der Übungstätigkeit nach Art. 11 FWW) pro Jahr

### Mindestbestände

Sonderstützpunkt

	Personenrettung bei Unfällen A	Personenrettung bei Unfällen B	Öl	A	BC	Bahnanlagen
Anfahrtszeit / Einsatzbeginn	30 / 80 20 / 90*	30 / 80	30 / 80 30 / 90*	45 / 80 30 / 90*	45 / 80 30 / 90*	30 / 80
Mindestausrückbestand	7	7	6	3	6	15 BFW 20 Miliz
Mindestbestand an ausgebildeter Mannschaft	20	20	20	6	20	30 BFW 40 Miliz
Mindestbestand an ausgebildetem Kader	6	6	4	2	4	4
Chemiefachberater					2 - 3	

\* bei Einsätzen auf Nationalstrassen

Jeder Sonderstützpunkt verfügt über die nötige Anzahl ausgebildeter AdF, um die unter Anfahrtszeit / Einsatzbeginn und Mindestausrückbestand aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

## Mindestausbildung Mannschaft

### Sonderstützpunkt

	Personenrettung bei Unfällen A	Personenrettung bei Unfällen B	Öl	A	BC	Bahnanlagen
Grundkurs / Basiskurs	X	X	X	X	X	X
Status als Anwärter; erstes Dienstjahr	X	X	X	X	X	X
Interne Ausbildung nach Vorgaben GVB	X	X	X	X	X	X
Atemschutz			X	X	X	X
Kurs für Spürer (PSI)				X		
WBK Strahlenwehr				X		
Bahnspezifische Zusatzausbildungen						X

## Mindestausbildung Gruppenführer

### Sonderstützpunkt

	Personenrettung bei Unfällen A	Personenrettung bei Unfällen B	Öl	A	BC	Bahnanlagen
Gruppenführer	X	X	X	X	X	X
Kantonaler Fachkurs mittlere Kader	X	X	X			
WBK gem. Weisung GVB	X	X		X	X	
Grundkurs für Chemiewehr (Siegfried; Lonza)				X	X	
Bahnspezifische Zusatzausbildungen						X

## Mindestausbildung Verantwortlicher / Stellvertreter

### Sonderstützpunkt

	Personenrettung bei Unfällen A	Personenrettung bei Unfällen B	Öl	A	BC	Bahnanlagen
Einsatzleiterkurs 1	X	X	X	X	X	X
Kantonaler Fachkurs obere Kader	X	X	X			
WBK gem. Weisung GVB	X	X	X	X *	X *	
Kantonaler Kurs für Ölwehrspezialist			X			
Grundkurs dreifacher Brandschutz			X			
Grundkurs für Kader Ölwehr			X			
Bahnspezifische Zusatzausbildungen						X

\* bei Siegfried; Lonza, etc.

## Zusätzliche Übungen pro Jahr (Stufe Gemeinde / Betrieb)

### Sonderstützpunkt

	Personenrettung bei Unfällen A	Personenrettung bei Unfällen B	Öl	A	BC	Bahnanlagen
Übungen am Fahrzeug	4 à 2 h	3 à 2 h				
Übungen mit dem Ölwehrmaterial			2 à 2.5 h			
Übungen mit ABC Spezialmaterial				3 à 2.5 h	3 à 2.5 h	
Bahnspezifische Zusatzausbildungen						3X2h *

\* Spezielles bei den Sonderstützpunkten Bahnlagen:

- mindestens 1 Grossübung unter Einbezug der Partner des Bevölkerungsschutzes im Turnus von 6 Jahren.
- mindestens 1 Schulung unter Ernstfallbedingungen in einem Ausbildungszentrum Tunnelrettung im Turnus von 6 Jahren (Hagerbach oder IFA/Lungern).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern, vertreten durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und der BLS AG / SBB AG.

## Anhang 2

### Isochronenkarte

Die durch die Firma Mappuls AG, Luzern erstellte Fahrzeitenisochronenkarte zeigt, dass mit der Variante 3 der gesamte Kanton Bern innerhalb von maximal 30 Minuten abgedeckt werden kann. Der grösste Teil des Kantons wird sogar innerst maximal 20 Minuten abgedeckt. Lediglich in einigen dezentralen Gebieten liegt die Abdeckung an der Grenze der 30 Minuten. Im Rahmen interkantonomer Vereinbarungen wird die Versorgungssicherheit in diesen Gebieten zusätzlich optimiert.

Nachfolgend sind die Fahrzeitenisochronenkarten für den IST-Zustand und die Variante 3 beigelegt. Aus dem Vergleich wird ersichtlich, dass die Anfahrtszeiten in wenigen dezentralen Gebieten schon heute an der Grenze der 30 Minuten liegen.

Für die Berechnung der Isochronenkarten wurden die Anfahrtszeiten ab Magazin bei normalen Verhältnissen, bei Fahrt ohne Blaulicht und Cis-Gis Horn und ohne Überschreitung der offiziell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten berücksichtigt. Der Zeitbedarf ist konservativ berechnet. Die Zeit von der Alarmierung bis zur Ausfahrt beträgt durchschnittlich 1 Minute (Bern / Biel), respektive 6 Minuten (übrige Sonderstützpunkte).

In der farblichen Darstellung wurden folgende Abgrenzungen der Anfahrtszeiten vorgenommen:

- 0 – 5 Minuten (dunkelblau)
- 5 – 10 Minuten (türkis)
- 10 – 15 Minuten (gelb)
- 15 – 20 Minuten (orange)
- 20 – 25 Minuten (rot)
- 25 – 30 Minuten (violett)

((Isochronenkarte IST))

((Isochronenkarte Variante 3))

## Anhang 3

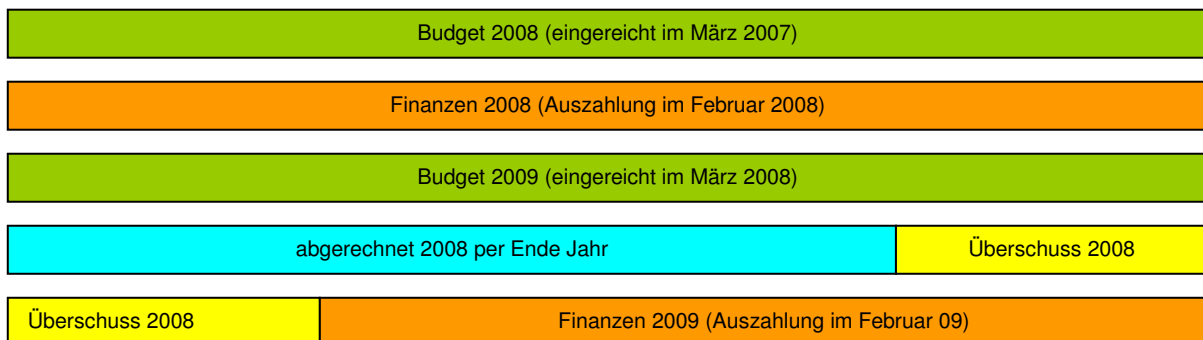
# Finanzierung

Die Finanzierung wird bei gleichzeitiger Vereinfachung der Finanzflüsse gemäss nachfolgender Darstellung neu transparent geregelt. Der Bedarf an finanziellen Mitteln und die Zuteilung an die Sonderstützpunkte werden neu nach dem Vollkostenprinzip berechnet.

## Finanzflüsse

Die GVB erstellt per Ende März ein Budget für das Folgejahr sowie eine Finanzplanung für die nächsten drei Jahre zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern. Der Betrag für das laufende Jahr wird der GVB im Januar überwiesen und auf Ende des Budgetjahres mit dem Kanton abgerechnet. Abweichungen werden bei der nächsten Auszahlung verrechnet.

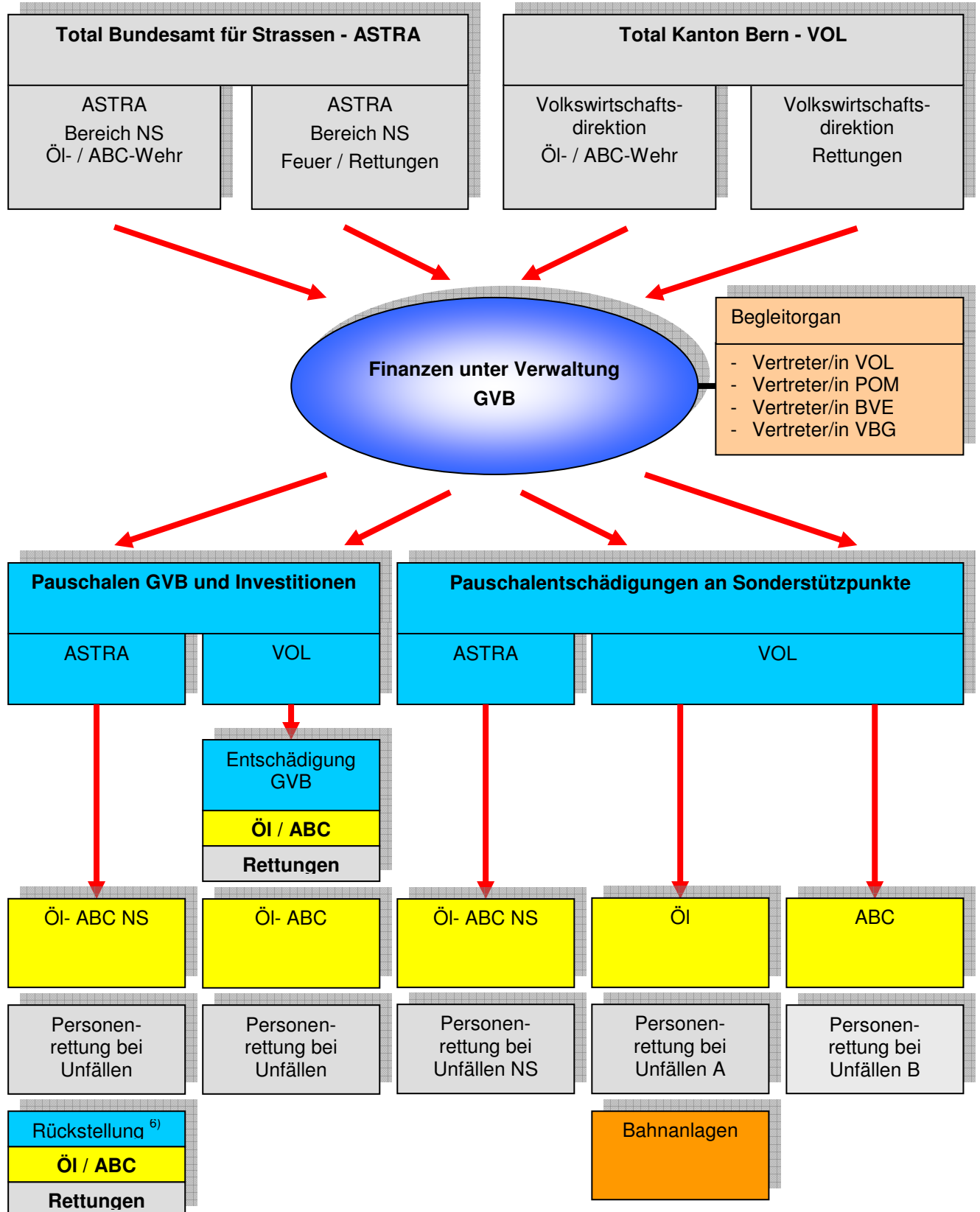
Beispiel:



Die Gelder vom Bund gelangen ebenfalls auf das Konto der GVB und werden von dort aus an die Sonderstützpunkte verteilt. Der Budgetbetrag für Investitionen und Ausbildung wird vom Total abgezogen und für die entsprechenden Geschäfte verwendet.

Bis zur Einführung einer einheitlichen Lösung durch das BAV werden die Sonderstützpunkte Bahnanlagen direkt von den Leistungsbestellern (Bahnen) entschädigt. Die Entschädigung ist im Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung geregelt.

Nachfolgend sind die Zahlungsströme für die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr abgebildet. Die Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur für die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr verwendet werden.



## Die Pauschalentschädigungen der Sonderstützpunkte

Jeder Sonderstützpunkt erhält jährlich eine Pauschalentschädigung entsprechend den zugeteilten Aufgaben. Die Zusammensetzung ist aus Anhang 4 (Zusammenstellung der Pauschalentschädigungen) ersichtlich.

Die Pauschalentschädigungen sehen wie folgt aus:

Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A	CHF	48'500.–
Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B	CHF	22'500.–
Sonderstützpunkt Öl	CHF	14'600.–
Sonderstützpunkt Öl, zusätzlich Gewässer	CHF	1'600.–
Sonderstützpunkt ABC (inkl. Öl)	CHF	21'640.–
Sonderstützpunkt Nationalstrassen (Feuer- und Personenrettung bei Unfällen)	CHF	38'600.–
	(exkl. CHF	4'475.– /km)
Sonderstützpunkt Nationalstrassen (Öl und ABC)	CHF	21'960.–
Sonderstützpunkt Bahnanlagen	CHF	7'500.–

## Zusammenstellung der Pauschalentschädigungen

In nachstehender Tabelle wird die Pauschalentschädigung der Sonderstützpunkte aufgeschlüsselt. Im Totalbetrag ist ein Anteil für die Ersatzbeschaffung des Einsatzfahrzeuges (Rückstellung!) eingerechnet. Die Gemeinden sind somit gehalten, ihr Einsatzfahrzeug im normalen Abschreibungszyklus zu eigenen Lasten wiederzubeschaffen.

### Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen A

Ausbildungsentschädigung für AdF (25 AdF x 4 Übungen à CHF 30.–)	CHF	3'000.–
Abbruchautos für Ausbildung	CHF	4'000.–
Kurse	CHF	3'000.–
Verbrauchs- und Kleinmaterial <sup>1)</sup>	CHF	3'000.–
Fahrzeugunterhalt <sup>2)</sup>	CHF	5'000.–
Fahrzeugentschädigung <sup>3)</sup>	CHF	20'000.–
Garagierung <sup>4)</sup>	CHF	7'000.–
Geräteunterhalt (pro Rettungssatz CHF 1'750.–) <sup>5)</sup>	CHF	3'500.–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>48'500.–</b>

### Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B

Ausbildungsentschädigung für AdF (25 AdF x 3Übungen à SFr 30.–)	CHF	2'250.–
Abbruchautos für Ausbildung	CHF	3000.–
Kurse	CHF	1'500.–
Verbrauchs- und Kleinmaterial <sup>1)</sup>	CHF	1'500.–
Fahrzeugunterhalt <sup>2)</sup>	CHF	2'000.–
Fahrzeugentschädigung <sup>3)</sup>	CHF	7'500.–
Garagierung <sup>4)</sup>	CHF	3'000.–
Geräteunterhalt (pro Rettungssatz CHF 1'750.–) <sup>5)</sup>	CHF	1'750.–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>22'500.–</b>

**Sonderstützpunkt Öl**

Ausbildungsentschädigung für AdF (30 AdF x 2 Übungen à CHF 50.–)	CHF	3'000.–
Ausbildung Kader (10 AdF x 1 Übung à CHF 40.–)	CHF	400.–
Garagierung <sup>4)</sup> Kantonales Ölwehrfahrzeug	CHF	4'000.–
Entschädigung Dienstchef Sonderstützpunkt Öl / Anteil Kdt Sonderstützpunkt Öl	CHF	2'000.–
Anteil Zusatzaufwand Materialwart / Betrieb / Administration	CHF	5'000.–
Diverses Klein- und Betriebsmaterial <sup>1)</sup>	CHF	200.–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>14'600.–</b>

**Sonderstützpunkt Öl mit See- / Gewässersperre (1x im Kt. Bern)**

Zusatzaufwand (30 AdF x 1 Übung in 3 Jahren à CHF 60.–)	CHF	600.–
Zusatzaufwand Materialbewirtschaftung	CHF	1'000.–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'600.–</b>

**Sonderstützpunkte Öl und ABC / Öl auf Gewässern und Nationalstrassenanteil**

Ausbildungsentschädigung (30 AdF x 3 Übungen à CHF 50.–)	CHF	4'500.–
Ausbildung Kader (10 AdF x 2 Übungen à CHF 40.–)	CHF	800.–
Ausbildung für CNG / ABC	CHF	800.–
Zusatzaufwand (30 AdF x 1 Übung in 3 Jahren à CHF 60.–)	CHF	600.–
Zusatzaufwand Materialbewirtschaftung	CHF	1'000.–
Garagierung <sup>4)</sup> Kantonale Fahrzeug inkl. Anhänger	CHF	9'000.–
Entschädigung Dienstschef ABC / Anteil Kdt Sonderstützpunkt ABC	CHF	5'000.–
20% Stellenanteil Material, Betrieb, Administration	CHF	20'000.–
Unterhalt / Betrieb EDV für Sonderstützpunkt ABC (Einsatzplanung)	CHF	1'500.–
Diverses Klein- und Betriebsmaterial <sup>1)</sup>	CHF	400.–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>43'600.–</b>

Abzüglich der Pauschalentschädigung NS (CHF 21'960.–) = CHF 21'640.–

**Sonderstützpunkt Nationalstrassen Feuer und Personenrettung bei Unfällen**

Anteil Feuerwehrdepot	CHF	6'600.–
Anteil allgemeine Ausrüstung	CHF	700.–
Anteil Funk	CHF	300.–
Anteil Grundsausbildung	CHF	400.–
Kdo / Vorausfahrzeug	CHF	1'600.–
Tanklöschfahrzeug	CHF	16'000.–
Mannschaftstransporter	CHF	2'700.–
Alarmierung	CHF	4'000.–
Langzeitatemschutzgerät	CHF	2'100.–
Betriebskosten	CHF	4'200.–
<b>Total Pauschalentschädigung</b>	<b>CHF</b>	<b>38'600.–<sup>6)</sup></b>
Km Entschädigung CHF 4'475.–/km <sup>7)</sup>	CHF	.–

**Sonderstützpunkt Nationalstrassen Öl und ABC, mit Gewässerschutz (See / Fluss-Sperren)**

Anteil Feuerwehrdepot	CHF	1'700.–
Einsatzleitfahrzeug	CHF	1'800.–
Spezialausbildung (Sonderstützpunkt Gewässer)	CHF	1'600.–
Ausbildung	CHF	5'100.–
Pikettentschädigung	CHF	3'400.–
Personalkosten	CHF	8'360.–
<b>Total Pauschalentschädigung</b>	<b>CHF</b>	<b>21'960.–</b>

Die aufgeführten Beträge sind in der Pauschalentschädigung der Sonderstützpunkte ABC (sFr 43'600.–) bereits berücksichtigte

<sup>1)</sup> Kleinmaterial für Unterhalt und Retablierung

<sup>2)</sup> Service, kleinere Reparaturen

<sup>2)</sup> Entschädigung für Fahrzeuge (Amortisation), die Fahrzeuge werden von den Feuerwehren selber beschafft

<sup>3)</sup> Grosse Fahrzeuge CHF 4'000.– / kleine Fahrzeuge CHF 3'000.– / Anhänger CHF 2'000.–

<sup>4)</sup> Service, Hydraulikschläuche, Messer für Scheren, Spitzen für Spreitzer

<sup>6)</sup> Unabhängig von der Anzahl der zugewiesenen Streckenkilometer kommen alle Sonderstützpunkt für das Nationalstrassennetz in den Genuss dieser Pauschalentschädigung.

<sup>7)</sup> Die Kilometerentschädigung ist variabel und richtet sich nach der Länge des zugewiesenen Abschnitts. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus dem Total der Bundesmittel, abzüglich des Ausbildungs- und Investitionsbetrages in der Hand der GVB (CHF 110'302.–) und dem Total der Pauschalbeträge (5 x CHF 38'600.–).

**Kostenvergleich der vier Varianten im Bereich Personenrettung bei Unfällen**

	Ohne Vollkosten- rechnung	Mit Vollkostenrechnung			
	IST	IST	V1	V2	V3
Entschädigung GVB	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–	80'000.–
Ausbildung	60'000.–	82'500.–	78'000.–	75'000.–	62'500.–
Materialbeschaffung	178'000.–	270'000.–	250'000.–	225'000.–	200'000.–
Verschiedenes	2'000.–	2'000.–	2'000.–	2'000.–	2'000.–
Unvorhergesehenes	0.–	5'000.–	5'000.–	5'000.–	5'000.–
Pauschalentschädigungen	187'000.–	789'500.–	654'500.–	564'500.–	452'000.–
Bahnen	33'000.–	33'000.–	33'000.–	33'000.–	33'000.–
Wasser	0.–	1'000.–	1'000.–	1'000.–	1'000.–
<b>Total</b>	<b>540'000.–</b>	<b>1'265'000.–</b>	<b>1'105'500.–</b>	<b>987'500.–</b>	<b>837'500.–</b>
Differenz zu IST ohne Vollkostenrechnung		725'000	565'500.–	447'500.–	297'500.–

**Kostenvergleich der vier Varianten im Bereich Öl und ABC**

	Ohne Vollkosten- rechnung	Mit Vollkostenrechnung			
	IST	IST	V1	V2	V3
Entschädigung GVB	85'000.–	85'000.–	85'000.–	85'000.–	85'000.–
Verursacher unbekannt	55'000.–	55'000.–	55'000.–	55'000.–	55'000.–
Zweckgebundene Kosten	190'500.–	260'800.–	260'800.–	260'800.–	260'800.–
Anschaffungen	154'500.–	259'500.–	259'500.–	259'500.–	259'500.–
Verbrauchsmaterial	15'000.–	25'000.–	25'000.–	25'000.–	25'000.–
Ausbildung	150'000.–	150'000.–	150'000.–	150'000.–	150'000.–
Reparaturen Fz	40'000.–	40'000.–	40'000.–	40'000.–	40'000.–
Reparaturen/URE-Übriges	20'000.–	30'000.–	30'000.–	30'000.–	30'000.–
EDV	40'000.–	15'000.–	15'000.–	15'000.–	15'000.–
Verschiedenes	35'000.–	22'500.–	22'500.–	22'500.–	22'500.–
<b>Total</b>	<b>785'000.–</b>	<b>942'800.–</b>	<b>942'800.–</b>	<b>942'800.–</b>	<b>942'800.–</b>
Differenz zu IST ohne Vollkostenrechnung		157'800.–	157'800.–	157'800.–	157'800.–

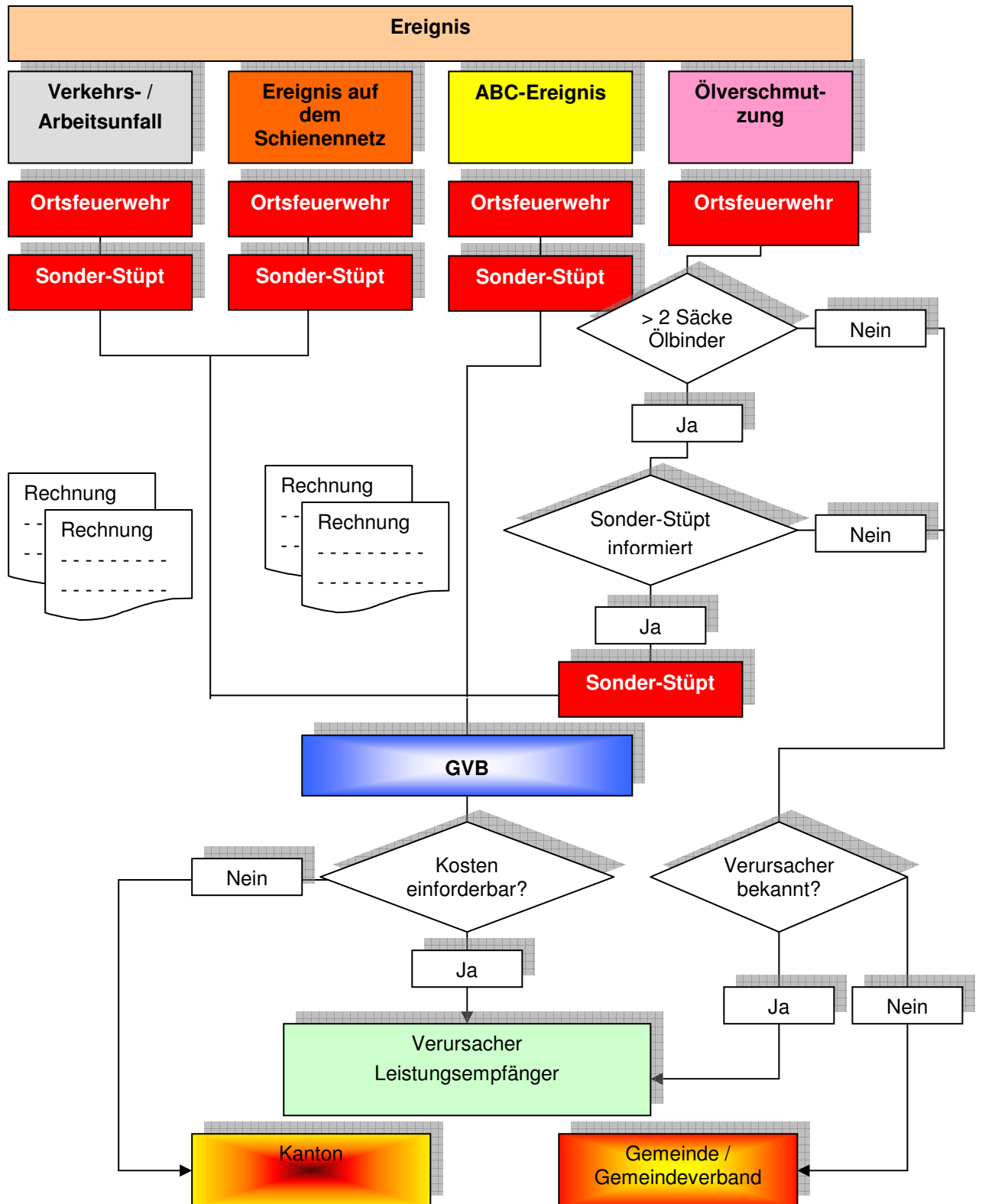
**Vergleich der Gesamtkosten der vier Varianten**

	Ohne Vollkosten- rechnung	Mit Vollkostenrechnung			
	IST	IST	V1	V2	V3
Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen	540'000.–	1'265'000.–	1'105'500.–	987'500.–	837'500.–
Sonderstützpunkte Öl und ABC	785'000.–	942'800.–	942'800.–	942'800.–	942'800.–
<b>Total</b>	<b>1'325'000.–</b>	<b>2'207'800.–</b>	<b>2'048'300.–</b>	<b>1'930'300.–</b>	<b>1'780'300.–</b>
Differenz zu IST ohne Vollkostenrechnung		882'800.–	723'300. –	605'300.–	455'300.–

## Anhang 4

# Verrechnung

Die Einsätze werden wie folgt verrechnet:



Bei allen Einsätzen der Sonderstützpunkte (auch nur beratend) läuft die Verrechnung generell über die Gebäudeversicherung Bern.

### **Verkehrs- / Arbeitsunfall**

Die Verrechnung der Einsatzkosten nach einem Verkehrs- oder Arbeitsunfall läuft generell über die GVB, sobald das Dispositiv Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen ausgelöst und ein kantonaler Sonderstützpunkt aufgeboden wurde, unabhängig davon, ob dieser zum Einsatz kam oder nicht.

Verspätete Rechnungen, die nach Abschluss des Falls eingehen, können bei der GVB nicht mehr berücksichtigt werden. Stellen die Gemeinden ihre Aufwendungen direkt bei einer Versicherung oder beim Leistungsempfänger in Rechnung, erlöschen die Ansprüche gegenüber der GVB.

Bei Unfällen mit Todesopfern geht die Rechnung an die Hinterbliebenen oder an die Versicherung.

Aufwendungen, die weder vom Leistungsempfänger noch von einer Versicherung bezahlt werden, fallen zu Lasten des Kantons.

Bei Verkehrs- oder Arbeitsunfällen ohne Auslösung des Dispositivs Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen stellt die Feuerwehr ihre Aufwendungen für die Sicherung und Räumung der Unfallstelle direkt beim Leistungsempfänger in Rechnung.

### **Ereignis auf dem Schienennetz**

Die Verrechnung der Einsatzkosten nach einem Ereignis auf dem Schienennetz läuft generell über die GVB, sobald ein kantonaler Sonderstützpunkt Bahnanlagen aufgeboden wurde, unabhängig davon, ob dieser zum Einsatz kam oder nicht.

Verspätete Rechnungen, die nach Abschluss des Falls eingehen, können bei der GVB nicht mehr berücksichtigt werden. Stellen die Gemeinden ihre Aufwendungen direkt bei einer Versicherung oder beim Leistungsempfänger in Rechnung, erlöschen die Ansprüche gegenüber der GVB.

Bei Unfällen mit Todesopfern geht die Rechnung an die Hinterbliebenen oder an die Versicherung.

Aufwendungen, die weder vom Leistungsempfänger noch von einer Versicherung bezahlt werden, fallen zu Lasten des Kantons.

### **ABC-Ereignis**

Bei ABC-Ereignissen kommt – ausser bei Bagatellfällen – stets der zuständige kantonale Sonderstützpunkt ABC zum Einsatz. In diesen Fällen führt der Verrechnungsweg immer über die GVB. Bei unbekanntem Verursacher werden die anfallenden Kosten dem Konto «Unbekannter Verursacher» belastet. Die GVB stellt das Total dieser Aufwendungen dem Kanton in Rechnung.

## **Ölverschmutzung**

Die Verrechnung der Einsatzkosten nach einer Ölverschmutzung läuft generell über die GVB, wenn die Ereignisbewältigung mehr als zwei Säcke Ölbindemittel erforderte und / oder der Sonderstützpunkt informiert oder aufgeboden wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verursacher bekannt oder unbekannt ist.

Verspätete Rechnungen, die nach Abschluss des Falls eingehen, können bei der GVB nicht mehr berücksichtigt werden. Stellen die Gemeinden Ihre Aufwendungen direkt bei einer Versicherung oder beim Leistungsempfänger in Rechnung, erlöschen die Ansprüche gegenüber der GVB.

**Anhang 5****Interkantonaler Vergleich**

	Bern	Luzern	Wallis	Freiburg
Kantonsfläche in km <sup>2</sup>	5'959	1'493.5	5'225	1'670.8
Einwohnerzahl	955'378	356'309	292'575	253'954
Anzahl Motorfahrzeuge	678'664	193'144	239'941	143'079
Länge Nationalstrasse in km	196.2	57.9	104.5	84
Länge Kantonsstrasse in km	2'090	510	2'217	639
Länge Gemeindestrasse in km	7'504	813		2'736
Anzahl Sonderstützpunkte Öl im Kanton	10	2	2	7
Anzahl Sonderstützpunkte ABC im Kanton	4	1	2	3
Anzahl Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen mit einem Rettungssatz	19	4	15	5
Anzahl Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen mit mehreren Rettungssätzen	7	3	6	2
Anzahl Standorte der Rettungsdienste	24	3	21	5
Einsatzradius / Anfahrtszeiten für den Sonderstützpunkte Öl	30 (80%)	30	30	40
Einsatzradius / Anfahrtszeiten für den Sonderstützpunkte ABC	45 (80%)	45	30	45
Einsatzradius / Anfahrtszeiten der Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen	30 (80%)	20	30	40
Einsatzradius / Anfahrtszeiten der Sanität	30 (80%)	30	15	35
Anzahl Personenrettung bei Unfällen im Jahr 2006	170	35	36	112

## Anhang 6

# Projektorganisation KAF 08

### Mitglieder des Gesamtprojektausschusses:

- Dr. Christoph Lienert, Leiter Gesamtprojektausschuss KAF 08, Leiter Prävention und Intervention, Mitglied der Geschäftsleitung, Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Hans Ulrich Grossniklaus, Leiter Feuerwehren des Kantons Bern, Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Dr. iur. Christoph Eberhard, stellvertretender Vorsteher Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL)
- Peter Frick, Stabschef Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), Polizeidirektion des Kantons Bern (POM)
- Bernhard Gassmann, Abteilung Tankanlagen und Schadendienst, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA), Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)
- Franz Bachmann, Kommandant Berufsfeuerwehr der Stadt Bern, Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
- Walter Dietrich, Regierungsstatthalter, Verein Bernischer Regierungsstatthalterinnen und -statthalter
- Gisela Stampfli, Sekretariat Abteilung Feuerwehr, Gebäudeversicherung Bern (GVB)

### Mitglieder des Projektteams:

- Hansueli von Arx, Projektleiter KAF 08, Sachbearbeiter Kantonale Feuerwehraufgaben, Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Hans Ulrich Grossniklaus, Leiter Feuerwehren des Kantons Bern, Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Kurt Kohler, Fachverantwortlicher für Strassenrettung, Gebäudeversicherung Bern (GVB), Kommandant Feuerwehr Münchenbuchse (im Projektteam bis 31.Mai 2007)
- Thomas Schmitz, Kantonsexperte Öl-/ Chemiewehr, Strahlenschutz Kanton Bern, Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Andreas Gäumann, wissenschaftlicher Mitarbeiter Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), Polizeidirektion des Kantons Bern (POM)
- Jürg Bissegger, Einsatzkoordinator, Kantonspolizei Bern (KAPO), Polizeidirektion des Kantons Bern (POM)
- Emil Zimmermann, Sicherheitsbeauftragter, Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)
- Dr. Markus Fliesch, Abteilungsvorsteher, Kantonales Laboratorium Bern, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)
- Roland Fuchs, Kommandant Stellvertreter und Chemiefachberater der Berufsfeuerwehr der Stadt Bern (BFB)

## Anhang 7

# Meilensteine Projekt KAF 08

- Nov. 2002 Brief an alle Feuerwehrorganisationen  
*Überprüfung der Strassenrettung nach spätestens vier Jahren*
- 30.05.2005 Brief an alle Sonderstützpunkte  
*Investitionsstopp*
- 20.06.2005 Konstituierende Sitzung des Projektteams KAF 08
- 15.08.2005 1. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Zielsetzung*  
- *Vorstellung des Arbeitspapiers*
- 08.09.2005 Information am Inspektorenrapport II  
- *Information über Projektauftrag, Zielsetzung, Projektorganisation und Planungstendenz*  
- *Optionen für die Verzichtplanung*  
- *Aufnahme von Feedbacks, Anliegen der Inspektoren*
- 14.09.2005 2. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Qualitätskriterien*
- 12.12.2005 3. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Bereinigen der Qualitätskriterien (Mindeststandards für den Einsatz)*  
- *Erstellen des Aufgabeninventars*  
- *Festlegen der Stützpunktkategorien ab 2008*  
- *Erteilen von Aufträgen an Projektteam-Mitglieder*
- 23.01.2006 Projekt der GL GVB zur Genehmigung vorgelegt
- 22.02.2006 4. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Mindestausbildung der AdF und Kader festlegen*  
- *Einsatzradien*
- 16.02.2006 Anfrage an die Direktionen für Mitglieder in den Gesamtprojektausschuss
- 05.04.2006 1. Sitzung des Gesamtprojektausschusses  
- *Genehmigung des Projektauftrages*  
- *Festlegen der Sitzungstermine*
- 23.05.2006 5. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Bereinigung der Variantenentwürfe mit Stützpunktzuteilung*  
- *Anpassen des Terminplanes*
- 30.06.2006 6. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Bereinigen der vier Variantenentwürfe mit Stützpunktzuteilung*

- *Anpassen des Terminplanes*
- *Sitzungstermine festlegen*
- 18.07.2006 Workshop der Strassenrettungs-Experten
  - *Erarbeiten der Varianten in den Bereichen Strassen- und Unfallrettung*
- 08.08.2006 Workshop der Strassenrettungs-Experten
  - *Erarbeiten der Varianten in den Bereichen Strassen- und Unfallrettung*
  - *Erstellen des Budgets im Bereich Strassen- und Unfallrettung*
- 10.08.2006 7. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)
  - *Bereinigen des SOLL-Zustands in den Gruppen*
  - *Erstellen des SOLI-IST-Vergleichs*
  - *Ausfüllen der Auswertungstabelle*
  - *Varianten Vorschlag an GPA für Weiterbearbeitung*
- 06.09.2006 2. Sitzung des Gesamtprojektausschusses
  - *Genehmigung der Varianten*
  - *Bezeichnung der vertieft zu bearbeitenden Varianten*
  - *Auftrag für das Projektteam verfassen*
- 07.09.2006 Information am Inspektorenrapport II
  - *Information über den Stand des Projekts*
- 21.11.2006 8. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)
  - *Vorbereiten der Anträge für die Stützpunktentschädigungen*
  - *die Vereinfachung der Geldflüsse*
  - *die Verrechnung der Einsätze*
  - *Budget erstellen für 2008*
- 29.11.2006 3. Sitzung des Gesamtprojektausschusses
  - *Entscheid Umsetzungsvariante*
  - *Auftrag zur Ausarbeitung eines RRB erteilen*
  - *Auftrag zur Ausarbeitung von LV mit den Geldgebern (Anpassung Differenzbereinigungen Budget 2008)*
- 19.01.2007 Information am WBK Inspektoren, Experten und Instruktoren
  - *Stand der Arbeit*
- 23.01.2007 9. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)
  - *Entwurf eines Muster-LV pro Stützpunktkategorie*
  - *Budgetbereinigungsrunde*
- 02.02.2007 Budget 2008 und Finanzplanung 2009 – 2012 an VOL
- 14.02.2007 Informationsveranstaltung für alle Sonderstützpunkte
  - *Stand des Projekts*

- 23.03.2007 10. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)
- 05.04.2007 Brief an alle Kommandanten der Feuerwehrorganisationen  
- *Orientierung über das Projekt KAF 08*  
- *Zusammensetzung des Projektteams*  
- *Stand der Arbeit*  
- *weiteres Vorgehen*
- 13.04.2007 4. Sitzung des Gesamtprojektausschusses  
- *Behandlung der Argumentationen*  
- *Behandlung der Motion und Interpellation*  
- *Aufträge an Projektteam*
- 07.05.2007 Geschäftsleitungssitzung GVB  
- *Erste Lesung Projektbericht*  
- *Vorstellen der Isochronenkarte*  
- *Aufträge für GPA / PT*
- 09.05.2007 5. Sitzung des Gesamtprojektausschusses  
- *Struktur des Projektbericht*  
- *Terminplan*
- 09.05.2007 11. Arbeitsgruppensitzung (Projektteam)  
- *Struktur des Projektbericht*  
- *Terminplan*  
- *Anhänge zum Projektbericht bereinigen*
- 21.05.2007 Geschäftsleitungssitzung GVB  
- *Präsentation Projektbericht*
- 31.05.2007 Start der Vernehmlassung im Saalbau Kirchberg

## Anhang 8

# Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen

### Eidgenössische Rechte

- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) – 1991
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) – 1983
- Eisenbahngesetz (EBG) – 1957

### Kantonales Recht

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) - 1994
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) – 1994
- Feuerwehrweisungen (FWW) – 2006
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) – 2004
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV) – 2004
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) – 1996
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) – 1998
- Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) – 1969
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) – 1993
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) – 1995

### Vereinbarungen zwischen kantonalen Organen

- Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) betreffend die Übertragung von kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit Einsätzen bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln – 2002
- Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) betreffend die Übertragung von kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-, Chemie-, Gas- und Strahlenwehr – 2002
- Vereinbarung zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) – 2000

## Vereinbarungen mit Gemeinden

- Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Bern über die Besorgung der Schadenwehr auf Nationalstrassen und besonders bezeichneten Staatsstrassen im Gebiet des Autobahnstützpunktes Bern – 1993
- Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Biel über die Besorgung der Schadenwehr auf Nationalstrassen und besonders bezeichneten Staatsstrassen im Gebiet des Autobahnstützpunktes Biel – 1993
- Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Brienz über die Besorgung der Feuerwehr-, Rettungs- und Ölwehrdienste auf der Nationalstrasse N 8 – 1988
- Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Interlaken über die Besorgung der Feuerwehr-, Rettungs- und Ölwehrdienste auf der Nationalstrasse N 8 – 1988
- Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Thun über die Besorgung der Schadenwehr auf Nationalstrassen und besonders bezeichneten Staatsstrassen im Gebiet des Autobahnstützpunktes Thun – 1993

## Vereinbarung mit Leistungsbesteller

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern und der SBB AG Division Infrastruktur; Bezug von Leistungen der Bahnstützpunkte (BS) Kanton Bern und der Intervention Polizei und Sanität im Hinblick auf Ereignisse auf der Neubaustrecke Mattsteten – Rothrist – 2004
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern und der SBB AG Division Infrastruktur; Bezug von Leistungen der Bahnstützpunkte (BS) Kanton Bern sowie der Intervention Polizei und Sanität im Hinblick auf Ereignisse auf dem bernischen Schienennetz – 2006
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Bevölkerungsschutz des Kantons Bern und der BLS Lötschbergbahn AG Infrastruktur; Bezug von Leistungen der Bahnstützpunkte (BS) Kanton Bern sowie der Intervention Polizei und Sanität im Hinblick auf Ereignisse auf dem bernischen Schienennetz – 2006
- Anhang 1 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern, Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Bern und der SBB
- Anhang 1 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern, Zusatzvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der SBB
- Anhang 1 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern, Zusatzvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Langenthal und der SBB
- Anhang 1 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern, Zusatzvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Spiez und der BLS
- Anhang 1 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern, Zusatzvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Frutigen und der BLS
- Anhang 2 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Zuweisung der Strecken und Tunnelportale im bernischen Schienennetz
- Anhang 3 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Zuweisung der Strecken und Tunnelportale auf der NBS
- Anhang 4 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Konzeptionelle Belange Einsatzkonzept Bahnstützpunkte und Intervention Sanität

- Anhang 5 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Bahnspezifisches Zusatzmaterial pro Bahnstützpunkt
- Anhang 5 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Bahnspezifisches Zusatzmaterial pro Bahnstützpunkt+
- Anhang 6 zur LV Bahnstützpunkte Kanton Bern; Betriebswehr SBB und BLS, Alarmierungskarte

## Anhang 9

# Abkürzungen

ABC	Atomare, biologische und chemische Stoffe
AdF	Angehöriger der Feuerwehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAV	Bundesamt für Verkehr
beco	Berner Wirtschaft
BFB	Berufsfeuerwehr der Stadt Bern
BLS	Bern Lötschberg Bahn AG
BS	Bahnstützpunkt
BSM	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
BVE	Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern
CNG	Chemische Kampfstoff Nachweisgerät
FELZ	Feuerwehr Leitzentrale der Berufsfeuerwehr der Stadt Bern
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
FW	Feuerwehr
FWW	Feuerwehrweisungen
GPA	Gesamt Projekt Ausschuss
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GVB	Gebäudeversicherung Bern
KAF 08	Projekt Kantonale Aufgaben Feuerwehr 2008
KAPO	Kantonspolizei
LRZ	Lösch- und Rettungszug
LV	Leistungsvereinbarung
NAZ	Nationale Alarm Zentrale
O	Öl (Ölwehr)
PSI	Paul Scherer Institut
PT	Projektteam
POM	Polizeidirektion des Kantons Bern
REZ	Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSH	Regierungsstatthalter
SBB	Schweizerische Bundesbahn
Stüpt	Stützpunkt
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
UKRI	Fachstelle für Umweltkriminalität
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VeVa	Verordnung über Verkehr mit Abfällen
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern